

Sitzungsunterlagen

Rat

17.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnungsnachtrag Nr. 2 Rat	3
Vorlagendokumente	5
* TOP Ö 2 21. Änderung der Hauptsatzung	5
Vorlage 2020/0660/2	5
TOP 04 Antrag SPD und GRÜNE vom 19.10.2020 2020/0660/2	12
TOP 04 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0660/2	16
Anfragen CDU-Fraktion vom 9.11.2020 2020/0660/2	18
CDU_Antrag_Bürgerausschuss_12.11.2020 2020/0660/2	20
CDU_Ergänzungsantrag_Inklusionsbeirat_12.11.2020 2020/0660/2	22
FDP_Antrag_Änderung_Hauptsatzung_13.11.2020 2020/0660/2	23
* TOP Ö 6 Neufassung der Zuständigkeitsordnung	25
Vorlage 2020/0653	25
Anlage 1 Zuständigkeitsordnung_2020 2020/0653	27
TOP 10 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0653	39
Anlage_SPD_Zuständigkeitsordnung_06.11.2020 2020/0653	45
CDU_Ergänzungsantrag_Vergabeordnung_Rat_10.11.2020 2020/0653	62
CDU_Ergänzungsantrag_Zuständigkeitsordnung_10.11.2020 2020/0653	63
CDU_Ergänzungsantrag_Zuständigkeitsordnung_Inklusionsbeirat_12.11.2020 2020/0653	64
TOP 06 Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung 2020/0653	65

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

Ratsbüro, Wahlen und Abstimmungen

Bearbeiter Petra Göllner
Durchwahl (0 22 41) 900-311
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8311
E-Mail ReichwaldG@Troisdorf.de
Zimmer E 16

An die
Mitglieder des
Rates

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen Co-IV/RB/Gö

Datum 16. November 2020

Sitzung des Rates am 17. November 2020
hier: Nachtrags-/Tischvorlage Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte folgende Nachtrags-/Tischvorlage zur Sitzung des Rates zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Unterlagen entsprechend zu ergänzen:

öffentlicher Teil:

<p>zu TOP 2</p>	<p>21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 hier:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse <ol style="list-style-type: none"> a) gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020 b) Anfragen der CDU-Fraktion vom 09. November 2020 2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (mündlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 3. November 2020) 3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020) 4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020) <u>5. Antrag „Bürgerausschüsse“ und Ergänzungsantrag „Bildung eines Inklusionsbeirates“ der CDU-Fraktion vom 12. November 2020</u> <u>6. Antrag „Bildung von Ortschaftsausschüssen“ der FDP-Fraktion vom 13. November 2020</u> 	<p>Umdruck der Anträge der CDU-Fraktion (zu 5.) und der FDP-Fraktion (zu 6.)</p>
-----------------	--	---

STADT TROISDORF
Rathaus
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
www.troisdorf.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93
BIC COKSDE33XXX
VR-Bank Rhein-Sieg eG
IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14
BIC GENODED1RST

Öffnungszeiten
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr
Mi: geschlossen
Vereinbarte Termine haben Vorrang.
Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der
Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Bürgeramt
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

zu TOP 6	Neufassung der Zuständigkeitsordnung	Umdruck der Ergänzungsanträge der CDU-Fraktion vom 10. November 2020 und 12. November 2020
----------	--------------------------------------	--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Göllner

Vorlage, DS-Nr. 2020/0660/2

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

- Betreff:** 21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier:
1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020)
2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (mündlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. November 2020)
3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)
4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates möglich (26 Stimmen).
Der Beschluss zu Ziffer 4. bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

1. Zu Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

2. Zur Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

Sachdarstellung:

1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (§ 3 der Hauptsatzung):

Der Rat der Stadt Troisdorf hatte in seiner Sitzung am 3.11.2020 mehrheitlich durch eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung die Bildung von Ortschaftsausschüssen für einige Ortsteile beschlossen. Dabei wurde die Entscheidung über eine genauere Aufgabenzuweisung in die Ratssitzung am 17.11.2020 vertagt.

Mögliche zu übertragende Aufgaben und wenn ja auf wen:

Auch wenn es in der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Troisdorf heißt, dass die Ortsvorsteher „mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung“ beauftragt sind, sind diese übertragenen Aufgaben mit Blick auf eine gebotene Differenzierung zu den Ortschaftsausschüssen genauer in den Blick zu nehmen. Da Ortsvorsteher gesetzlich auch solche Aufgaben wahrnehmen konnten, war diese Klassifizierung bislang belanglos.

Soweit der Antragsteller die Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Feststellung in den zuständigen Fachausschüssen auf beide (Ortsvorsteher und Ortschaftsausschüsse) übertragen wissen will, ist dies nach Auffassung der Verwaltung möglich, weil es sich tatsächlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter).

Auch die Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern sollen, können insoweit auf beide (Ortsvorsteher und Ortschaftsausschüssen [nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter]) übertragen werden, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Recherche der Verwaltung bei solchen Gemeinden, die die Organisation von Festen auf Bezirksausschüsse übertragen haben, hat ergeben, dass dort letztendlich die Verwaltung als verantwortlicher Veranstalter auftreten muss - dies wohl auch aus haftungsrechtlichen Gründen. Die Übernahme einer solchen Veranstaltungsorganisation –mit Auseinanderfallen von Organisation und Veranstalter- verursacht selbstverständlich zusätzlichen Personalaufwand. Demgegenüber ist die Übertragung auf die natürliche Person des Ortsvorstehers –wie bislang gehandhabt- auch haftungsrechtlich unproblematisch.

Die Überbringung von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen sind rein repräsentativer Art. Insoweit obliegt es alleine dem Bürgermeister, eine Entscheidung zu treffen, ob und wen er mit diesen Aufgaben betraut, damit diese in seinem Namen wahrgenommen werden. Insoweit kann es in der Hauptsatzung dazu keine bindende Regelung geben. Die Regelung kann zwar –wie beantragt – lauten, erzielt aber nach Auffassung der Verwaltung keine Bindung gegenüber dem Bürgermeister.

Zu einzeln beantragten Regelungen der Antragsteller:

Besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der beantragten Formulierung, wonach die Ortschaftsausschüsse „**zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, zu hören**“ sind, zu legen. Das dies bislang die Ortsvorsteher waren, ist der Historie geschuldet.

Diese Regelung ist dem Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten nachgebildet, die nach der Gesetzeslage ausdrücklich verpflichtet sind, mit Blick auf ihre Größe entsprechende Bezirksvertretungen zu bilden. Entsprechend der dazugehörigen Kommentierung ist unter „wichtigen Angelegenheiten“ nicht alles zu verstehen, was den Ortsbezirk berührt, weil er eben ein Teil der Stadt ist. Dagegen berührt eine Angelegenheit den Ortsbezirk dann, wenn sie ausschließlich diesen Stadtbezirk betrifft (zum Beispiel Errichtung einer öffentlichen Einrichtung im Bezirk) oder sich dort in besonderer Weise auswirkt.

Sind verschiedene Bezirke betroffen und liegt den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ein einheitlicher Maßstab und ein gleichmäßiges Handlungsprogramm zu Grunde, die eine besondere Betroffenheit einzelne Bezirke nicht nach sich zieht, ist dies ein starkes Indiz gegen die Annahme einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit.

Die „Wichtigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Kommentierung besonders erwähnt sind Planungs- und Investitionsvorhaben innerhalb des Ortsbezirks sowie die Verabschiedung von B Plänen, die den Ortsbezirk ganz oder teilweise betreffen.

Die Verwaltung sieht insbesondere drei gravierende Probleme:

1. Mit Blick auf das Vorgenannte und die Unbestimmtheit der Begrifflichkeit kann die Zuweisung von Zuständigkeiten an Ortschaftsausschüsse immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führen, selbst wenn man durch eine konkretere Fassung Verbesserungen erreichen könnte.
2. Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass durch eine derartige Regelung, egal wie genau und präzise sie gefasst würde, Angelegenheiten im Rat und in den Ausschüssen in jedem Fall weiter zeitlich verzögert werden, da eine Vorabeteiligung des Ortschaftsausschusses notwendig wäre. Dies hätte im Übrigen auch Auswirkungen auf Dringlichkeitsentscheidungen auf der Ebene des Rates. Diese können wegen fehlender Anrufung der Ortschaftsausschüsse die Anhörung nicht ersetzen. Fehlt in einem solchen Fall die erforderliche Anhörung des Ortschaftsausschusses, haftet der Dringlichkeitsentscheidung ein Mangel an.
3. Zudem ist mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand zur richtigen Abgrenzung zu 1. wie auch zur Feststellung der richtigen Beratungsfolge (siehe 2.) zu rechnen. Dies würde aus Sicht der Verwaltung bei sieben Ortschaftsausschüssen erhebliche Personalressourcen binden und damit zusätzliche Personalstellen bedingen. Darüber hinaus würden derzeit gebündelte Aufgaben wie z.B. Pflegeschnitte des Stadtgrüns auseinander dividiert mit der Folge von möglichen Kostensteigerungen und zusätzlicher Vergabeverfahren.

In der Ratssitzung am 3.11.2020 wurde von den Antragstellern der Wunsch nach einer Größe von 9 bzw. 13 Mitgliedern für die vorgesehenen Ortschaftsausschüsse geäußert. Maßgebend für die jeweilige Sitzverteilung ist das erzielte Stimmenverhältnis zur Kommunalwahl im jeweiligen Ortsteil. Danach ergäbe sich nach Hare-Niemeyer die folgende Besetzung:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regenbogen	Volksabstimmung	Die Partei
Bergheim	1246	391	634	63	-	140	18	43	82
9 Sitze	4	2	2	0		1	0	0	0
FWH	808	740	371	85	119	56	34	11	42
9 Sitze	3	3	2	0	1	0	0	0	0
Oberlar	717	607	299	105	-	79	52	44	66
9 Sitze	3	3	2	1		0	0	0	0
Sieglar	1385	811	591	105	133	107	63	32	94
13 Sitze	6	3	2	0	1	1	0	0	0
Spich	2074	1512	970	145	253	153	61	37	157
13 Sitze	5	4	2	0	1	0	0	0	1
West	696	459	361	68	113	47	49	14	63
9 Sitze	4	2	2	0	1	0	0	0	0
Mitte	1806	1510	1002	257	312	182	153	49	160
13 Sitze	4	4	2	1	1	1	0	0	0

(die erste Zahl gibt jeweils das Wahlergebnis, die zweite Zahl darunter die Sitzverteilung wieder.)

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Bildung derartiger Ortschaftsausschüsse nicht unerhebliche Kosten nach sich ziehen würde. Dies sind zum einen die Sitzungsgelder der möglichen 71 Mitglieder (ohne Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, da Ratsmitglieder). Bei angenommenen vier Sitzungen pro Jahr belaufen sich diese Kosten auf $71 \times 32,30 \text{ €} \times 4 \text{ Sitzungen} = 9.173,20 \text{ €}$. Hinzukommt die mögliche Teilnahme an Fraktionssitzungen, begrenzt auf 24 Sitzungen im Jahr, in Höhe von $71 \times 32,30 \text{ €} \times 24 \text{ Sitzungen} = 55.039,20 \text{ €}$.

Darüber hinaus bedarf die Begleitung der Organisation dieser Ortschaftsausschüsse nach Ansicht der Verwaltung zweier zusätzlicher Mitarbeiter mit Kosten von ca. 130.000,00 €.

Die Kosten beliefen sich somit auf insgesamt ca. 194.500,00 €.

Hinzukommt, dass die Sitzungen verwaltungsseitig vorbereitet werden müssten und insoweit weitere Personalkapazitäten binden würden.

2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (§ 7 der Hauptsatzung):

In der Ratssitzung am 3.11.2020 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den § 7 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

- (4) Der Rat und alle Fachausschüsse sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen vor einer Sachentscheidung den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören. Die Beratungsreihenfolge der Fachausschüsse ist so einzuhalten, dass vor einer Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Integrationsrates abgegeben werden kann.
- (5) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu.
- (6) Für die Verwaltung nimmt der/die zuständige Dezernent*in an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreter*innen der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Diakonie, des Seniorenbeirates, der Schwerbehinderten der Stadt Troisdorf und andere sachverständige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Rat der Stadt Troisdorf vertagte diese Änderung in seine Sitzung am 17.11.2020.

Die bisherige Fassung des § 7 der Troisdorfer Hauptsatzung lautet wie folgt:

§ 7 Integrationsrat

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Die Ausschüsse des Stadtrates sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören.

Damit entsprach die Troisdorfer Hauptsatzung inhaltlich im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

(Mustersatzung StGB NRW:)

§ 7

Integrationsrat^{15 16}

(1) Der Integrationsrat besteht aus Mitgliedern, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.¹⁷

o d e r

bei freiwilliger Einrichtung eines Integrationsrats gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

(1) Es wird ein Integrationsrat mit Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.¹⁸

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

¹⁵ Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

¹⁶ Anstelle eines Integrationsrates kann gem. § 27 Abs. 12 GO NRW auch ein Integrationsausschuss gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO NRW anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

¹⁷ Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO NRW hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvvertreter/innen und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvvertretern zu besetzen ist.

¹⁸ Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung; auf die Stellvertretung kann auch verzichtet werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der direkt gewählten Migrantinnen und Migranten werden ebenfalls bei der Integrationsratswahl direkt gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (§ 10 der Hauptsatzung)

sowie

3. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (§ 11 der Hauptsatzung):

Am 2.11.2020 beantragte die CDU-Fraktion, die Bildung der konkreten Ratsausschüsse bereits durch eine Änderung in § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung zu vollziehen (im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, Ausschüsse durch Ratsbeschluss zu bilden). Darüber hinaus soll gleichzeitig für diese Ausschüsse die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausgenommen werden (§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung).

Auch diese beiden Anträge sind vom Rat der Stadt Troisdorf in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt worden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegefügtten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt HW/60W
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B10A

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat Schliekert

Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Müllekoven,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
 4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

- (2) Satz 2: Diese Regelungen gelten in gleichem Maße für Inter- und Transmenschen.

Der § 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung.

Der § 13 (3) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit **drei** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

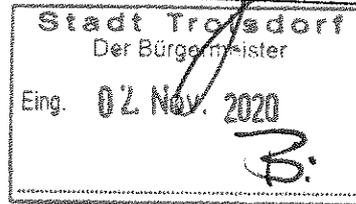
Der § 15 (1) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden zum einen vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) unter der Rubrik Stadt, Rathaus und Tourismus/Aktuell/Bekanntmachungen) und durch Veröffentlichung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 - 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 - 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Änderungsantrag zu TOP 4 der Sitzung vom 3.11.2020

Änderung der Hauptsatzung

Die CDU-Fraktion beantragt folgende Änderungen in der Hauptsatzung:

1. Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1:

Der Rat der Stadt Troisdorf bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Wahlausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- e) Ausschuss für Schule und Kultur
- f) Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau
- h) Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen
- i) Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
- j) Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
- k) Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft
- l) Rechnungsprüfungsausschuss
- m) Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

2. „§ 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Neben den gesetzlich ausgeschlossenen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) wird die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung als Vorsitzender bei den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen - gemäß § 46 Satz 2 GO NRW - ausgenommen:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Ausschuss für Schule und Kultur

Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften

Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)

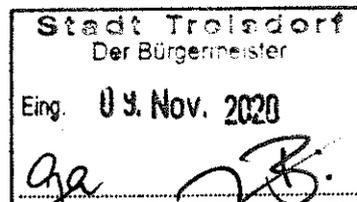
Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Rechnungsprüfungsausschuss

Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Anfrage Kosten der Ortsausschüsse

09.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf bittet die Verwaltung um schriftliche Beantwortung folgender Fragen spätestens bis zur Ratssitzung am 17.11.2020:

1. Welche zusätzlichen Ausgaben entstehen durch die Vergütung der Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den geplanten Ortsausschüssen, wenn davon ausgegangen wird, dass durchschnittlich in jedem der Ausschüsse 3 Stadtverordnete vertreten sind und die Ausschüsse mindestens viermal im Jahr tagen?
2. Welche Mietkosten entstehen für die Tagungen der Ortsausschüsse, die der Sache nach in den Ortschaften tagen müssen, wenn man von vier Sitzungen pro Ausschuss pro Jahr ausgeht?
3. Welche zusätzlichen Personal- und Sachkosten werden für die Betreuung der Ortsausschüsse (geschätzt 2 Personen) pro Jahr aufzuwenden sein. (Bruttokosten Personal + Sachkostenpauschale Arbeitsplatz).
4. Kann das zusätzlich notwendige Personal aus dem jetzigen Personalbestand gestellt werden oder müssen dafür neben zwei neu zu schaffenden Stellen diese auch von außen besetzt werden?
5. Welche Kosten entstehen durch die Bekanntmachung der Sitzungen der Ausschüsse, der Unterlagen für interessierte Bürgerinnen und Bürger etc. bei einer angenommenen Zahl von vier Sitzungen pro Ortsausschuss im Jahr?
6. Welche Mehrkosten durch Überstunden fallen geschätzt für die Teilnahme von Beamten und Angestellte der Stadtverwaltung an, die zu den Fachthemen den Ortsausschüssen zur Verfügung stehen müssen, wenn man von einem Fachthema pro Ausschuss und Ortschaft in jeder Sitzung ausgeht?

Coliv RB

Tilix

Coliv SA }
}

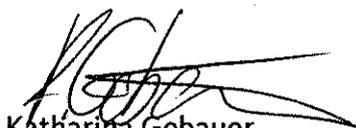
Coliv RB

Coliv SA

III 130 }

7. Sind entsprechende Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe zu den Fragen 1 bis 5 anteilig im Haushalt 2020 etatisiert?
8. Welche Maßnahmen in der errechneten Gesamthöhe der zusätzlichen Ausgaben 2021 ff. konnten vergleichsweise in den betroffenen Stadtteilen z.B. zur Sanierung von Spielplätzen, zur Förderung der Vereine oder für die Anlage von Blühwiesen in 2020 umgesetzt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV/6011
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter II, III/45, 20
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. 17

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr



12.11.2020

**Antrag Bürgerausschuss
zum Tagesordnungspunkt Änderung der Hauptsatzung
in der Sitzung des Rates am 17.11.2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat der Stadt Troisdorf möge folgenden Beschluss fassen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - (2) Der Rat bildet einen Bürgerausschuss mit 17 Mitgliedern, der regelmäßig in den Ortsteilen der Stadt tagt.
 - (3) Der Bürgerausschuss berät über alle Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die diese jeder einzeln oder in Gemeinschaft nach der Gemeindeordnung an den Rat der Stadt richten können. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf ihren Wunsch anzuhören. Der Bürgerausschuss spricht zu den einzelnen Anliegen jeweils Empfehlungen an die Fachausschüsse bzw. dem Rat, soweit es in seiner Zuständigkeit liegt, aus. Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die in Absatz 1 genannten Ortschaften wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen.“
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.

2. Die Zuständigkeitsordnung ist um den Punkt „Bürgerausschuss“ zu ergänzen. Die Aufgaben ergeben sich aus § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung.
3. Die Geschäftsordnung ist in § 29 um das Frage und Rederecht der Einwohner im Bürgerausschuss zu ergänzen. Die Redezeit soll auf 5 Minuten begrenzt werden.

Begründung: Durch die Einrichtung eines Bürgerausschusses, der regelmäßig in den Ortschaften tagt wird erreicht, dass allen Bürgerinnen und Bürgern in ganz Troisdorf ein niederschwelliges Angebot unterbreitet wird, Ihre Anliegen und Beschwerden vorzutragen und dass eine Entscheidung der Fachausschüsse vorab unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten diskutiert werden kann. Im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Ortsausschüssen wird so eine unterschiedliche Behandlung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt vermieden. Außerdem kann das seit 1948 erfolgreich praktizierte Verfahren der Betreuung insbesondere der Seniorinnen und Senioren durch die Ortsvorsteher/innen ebenfalls für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen fortgeführt werden. Absatz 6 ist zu streichen, da darin nur die gesetzlichen Regelungen wiederholt werden, die im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters liegen. Zuständigkeitsordnung und Geschäftsordnung des Rates sind entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Gebäuer
Fraktionsvorsitzende

gez. Ivo Hurnik
Geschäftsführer

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt Fv/Glv
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RD

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr



12.11.2020

**Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt
Änderung der Hauptsatzung in der Ratssitzung am 17.11.2020
Hier: Bildung eines Inklusionsbeirates**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge wie folgt beschließen:
Die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf wird wie folgt ergänzt:

1. Die Bezeichnung für den zukünftigen Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion erhält den Zusatz „(mit Inklusionsbeirat)“
2. Nach dem Paragraphen zur Benennung der Ausschüsse wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ X Inklusionsbeirat

Der Rat richtet einen Beirat für Fragen der Inklusion (Inklusionsbeirat) ein. Der Beirat setzt sich zusammen aus 9 Personen, dem/ der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren und Inklusion, der oder die auch Vorsitzende des Beirates ist, jeweils vier Vertretern/innen der im Ausschuss für Soziale, Senioren und Inklusion vertretenen Fraktionen und vier Vertretern/innen der auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf tätigen Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe für behinderte Menschen benennen acht gemeinsame Vorschläge, aus denen der Rat vier Vertreter/innen für den Beirat, sowie vier stellvertretende Personen benennt. Dieser Beirat wird einem Ausschuss gleichgestellt.“

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) W/16/IV
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme) gez. Ivo Humik
Geschäftsführer 150
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/Schlichter

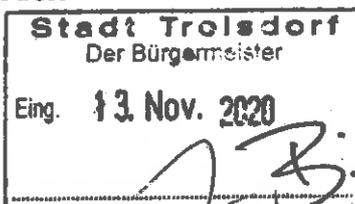
24 TOP 2

FDP – Fraktion
im Rat der Stadt Troisdorf



FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, den 13.11.2020
Az. 040/2020

Antrag Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 17.11.2020:

Antrag für TOP 2:

Der Rat beschließt folgende Änderungen der Hauptsatzung

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Spich und Troisdorf-Mitte. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

<i>Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte</i>	<i>7 Mitglieder</i>
<i>Ortschaftsausschuss Oberlar</i>	<i>7 Mitglieder</i>
<i>Ortschaftsausschuss Spich</i>	<i>11 Mitglieder</i>
<i>Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte</i>	<i>11 Mitglieder</i>

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

(4) Für die Ortschaften Altenrath, Bergheim, Eschmar, Kriegsdorf, Mülleken, Rotter See, Sieglar und Troisdorf-West Welt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ort, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

Es wird beantragt, dass über diesen Änderungsantrag in geheimer Abstimmung abzustimmen ist.

Antrag für TOP 3:

Der Beschlusssentwurf der Verwaltung wird ergänzt um die Wahl der Ortsvorsteher für die Ortschaften Bergheim, Sieglar und Troisdorf West.

Begründung:

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 03.11.2020 wurde mit Mehrheit beschlossen, dass in 7 Ortschaften kein Ortsvorsteher gewählt wird, sondern ein Ortschaftsausschuss zu bilden sei. In einer Vielzahl der Ortschaften erhob sich erheblicher Protest gegen diesen Beschluss, da hier eine Vielzahl der Bürger (vor allem in den Ortsteilen Aktive) diese Entscheidung aus sachlichen Gründen nicht nachvollziehen konnten.

Unbestritten ist, dass die Ortsvorsteher in den größeren Stadtteilen an die Grenze der Belastbarkeit in der letzten Legislaturperiode gestoßen sind, teilweise sogar darüber hinaus. Es besteht der eigenwillige Wunsch aller Fraktionen im Haus, dieses Problem zu beheben.

Die gesetzlichen Vorgaben erlauben es jedoch nicht, die Grenzen der Befugnisse des Ortsvorstehers ohne weiteres auf Dritte in dem Umfang zu übertragen zu übertragen, dass tatsächlich eine Entlastung herbeigeführt werden kann.

Während sich die Mehrheit auf die Bildung von Ortschaftsausschüssen festgelegt hat (auch aus eine andere Motivation heraus), ist dem dennoch entgegenzuhalten, dass sich in einigen Ortsteilen bereits Gremien befinden, die die Aufgaben erfüllen, die laut nunmehr beschlossener Satzung auf die Ortsausschüsse übertragen werden sollen. Es werden damit Doppelstrukturen geschaffen, was zu berechtigter Kritik der Ehrenamtler führt.

Deshalb sollten die Ortsteile (Bergheim und Sieglar), in denen ein aktives Vereinsleben mit entsprechenden Gremien existiert, auch weiterhin von einem Ortsvorsteher repräsentiert werden und die weitergehende Aufgabenverteilung wie in den vergangenen Jahrzehnten beibehalten werden.

Aufgrund der Größe des Stadtteiles Troisdorf-West ist auch hier kein Ortschaftsausschuss zu bilden. Dasselbe Argument gilt auch für den Stadtteil Bergheim.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) IV/6U

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 23/21

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
FDP-Fraktion@troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender: • folgenden OE's
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:

Montag 14.30 – 17.00 Uhr

Sonst nach Vereinbarung

23/21
23/21

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0653

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf:

Hinweise:

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
Einfache Mehrheit.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung.

Sachdarstellung:

Mit Blick auf die in der vergangenen Ratsperiode gebildeten Ausschüsse und der Empfehlung der Verwaltung zur Bildung des Sonderausschusses „Neubau Schulzentrum Sieglar“ schlägt die Verwaltung die folgenden Änderungen vor (die Änderungen sind in der **Anlage 1 fett** gedruckt):

1. Sonderausschuss „Neubau Schulzentrum Sieglar“ (§ 11a)

Die Regelungen entsprechen denen aus dem Jahr 2011 eingerichteten Sonderausschuss „Stadthalle“.

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes (§ 4)

Bislang war der Denkmalausschuss im Sinne des Denkmalschutzgesetzes im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft verankert. Die Verwaltung schlägt für die neue Ratsperiode vor, diese Aufgaben des Denkmalschutzes dem Stadtentwicklungsausschuss zuzuordnen.

Bereits in der vergangenen Ratsperiode wurde die Denkmalschutzangelegenheiten aufgrund des höheren Sachbezuges zuletzt im Bereich der Bauordnung / Dezernat II verortet. Diese organisatorische Zuordnung hat sich bewährt; insoweit ist es zielführend, den Denkmalausschuss mit allen dort abzuwickelnden Angelegenheiten und Maßnahmen dem Stadtentwicklungsausschuss zu übertragen. Hierauf beziehen sich vorgeschlagenen Änderungen im § 4 der Zuständigkeitsordnung.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG vom 02. November 2020*)

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Bau- und Vergabeausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft
 - Sozialausschuss
 - Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschusssowie den
 - Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - im Rahmen des festgelegten Fachbudgets Vergabeentscheidungen zu treffen, sofern es keine Vergaben sind, die dem Bau- und Vergabeausschuss zugewiesen sind,
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:

1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen
2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet: Insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen.
4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen.
6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
10. alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung.
11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.

- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremden Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahren oder mehr beträgt;
 4. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.
 5. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 7. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 8. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 9. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaufördermitteln für den Mietwohnungsbau nach entsprechenden städtischen Richtlinien und nach Vorberatung im Sozialausschuss,
 10. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 11. Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 12. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € überschreiten.

§ 4 Stadtentwicklung

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Ansatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind.

(2) Er entscheidet über

1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen.
2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will.
3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 50.000 € übersteigt.
4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB.
5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten.
7. Auftragsvergaben in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
8. **Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
9. **Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
10. **die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.**

§ 5 Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen. Er berät ferner über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich Nahmobilität.
- (2) Er entscheidet über
1. das Straßen-, Grünbau-, Radwege- und Tiefbauprogramm der Stadt.
 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere der Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungspläne.
 3. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems
 6. das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt Troisdorf
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 9. Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 10. die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen, soweit die Auftragssumme 50.000 € übersteigt.

§ 6 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über
1. alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. (2) Ziff. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € übersteigen,

2. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 3. die Vergabe von Gebäudereinigungsaufträgen, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € übersteigen,
 4. Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.
 5. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes.
 6. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr
 7. Auftragsvergaben der Feuerwehr, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- (2) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.

§ 7 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen.
 3. die Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie sonstige Auftragsvergaben im Schulbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegenden Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen.
 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl.
 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter der Stadtschulpflegschaft hören.

§ 8

Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss

- (1) Der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung/Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 3. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports,
 4. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
 5. Auftragsvergaben im Sport-, Freizeit und Naherholungsbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.

- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Stadtsportverbandes und des Freizeitrings sowie Vertreter von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören.

§ 9

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm.
 2. Konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Bürgerhäuser, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege.
 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf.
 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 € überschritten wird.
 6. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 10.000 €.
 7. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens.
 8. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 10.000 €
 9. Auftragsvergaben mit Ausnahme von Ziffer 4, 5 und 7 im Kulturbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 10. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter des Kulturringes hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Auch kann er zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Partnerschaftsvereins hören.

§ 10 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät über

1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues und der städtischen Wohnungsbauförderung.
2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues.
3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens.
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.
3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner.
4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes.
6. Auftragsvergaben im Sozialbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
7. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Auftragsvergaben Kosten von 50.000 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 a

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 12 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt;
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 50.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5);
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11).
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 50.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12);
- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 50.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 7)

- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9)
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10)
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11)

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

(4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar

- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
- b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 20.000 €,
- c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Beträge von 10.000 €.

§ 13
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom **8.10.2014** außer Kraft.

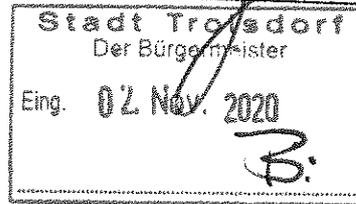
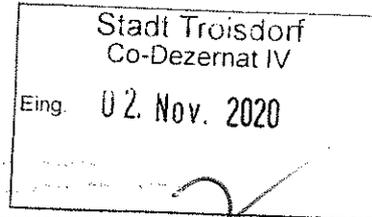
Troisdorf, den **00. November 2020**

Bürgermeister

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf zu TOP 10

Änderung der Zuständigkeitsordnung:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, die Zuständigkeitsordnung wie folgt zu ändern:

1. §2 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet folgende Ausschüsse

1. **Haupt- und Finanzausschuss**
2. **Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**
3. **Ausschuss für Schule und Sport**
4. **Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften**
5. **Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau**
6. **Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen**
7. **Ausschuss für Klima- und Umweltschutz**
8. **Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion**
9. **Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft**
10. **Rechnungsprüfungsausschuss**
11. **Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar**
12. **Wahlprüfungsausschuss**
13. **Wahlausschuss**

b) Absatz 3 erster Spiegelstrich wird gestrichen.

c) Die Fachausschüsse werden in der jeweils folgenden Sitzung über alle Vergaben von mehr als 25.000 Euro in ihrem Fachbereich durch die Verwaltung informiert. Das Nähere zu den Vergabekriterien regelt die Vergabeordnung des Rates.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „Sozialausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird der Betrag „10.000 Euro“ durch „50.000 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 11 wird gestrichen.

3, § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau“

b) Absatz 2 Nummer 7 wird gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Er entscheidet über alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 150.000 Euro übersteigen.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

(1) Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz berät über die Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung, des

Boden- und Gewässerschutz, des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität sowie des Einsatzes alternativer Energien, soweit Aufgaben der Stadt Troisdorf berührt werden.

(2) Er entscheidet über

- 1. das Grünbauprogramm der Stadt.**
- 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen in Absatz 1 genannten Bereichen.**
- 3. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch.**
- 4. das Umwelteinformationssystem der Stadt.**
- 5. Das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt.**
- 6. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.**

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

(1) Der Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Verkehrslenkung. Er berät ferner die Förderung und Entwicklung der Nahmobilität in der Stadt und der Verknüpfung mit regionalen Netzen. Außerdem berät er über alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.

(2) Er entscheidet über

- 1. Das Straßen-, Radwege und Tiefbauprogramm der Stadt.**
- 2. Die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere zur Verkehrsentwicklung und im Rettungswesen.**
- 3. Die Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung.**
- 4. Alle Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und von Transporten auf der Schiene.**
- 5. Alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Gesundheit der Bevölkerung.**
- 6. Die Richtlinien für die Verteilung städtischer Mittel für freiwillige Maßnahmen in den in Nummer 5 genannten Bereichen.**
- 7. Das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr.**

(3) Bei Beratungen zu Absatz 2 Ziffer 5 und 6 mit Bezug zum Katastrophenschutz kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Schule und Sport“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss für Schule und Sport berät über alle Schulangelegenheiten. Er berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 3. wird gestrichen, die folgenden Nummern rücken um 1 auf.

Folgende Ziffern werden angefügt:

- „6. Die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen;**
7. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
8. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Sport, Freizeit und Naherholungsausschuss“ werden durch die Wörter „Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:

„Er berät alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen. Er ist Denkmalausschuss i. S. d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht nach Absatz 2 Ziffern 15-17 zur Entscheidung übertragen worden sind oder im Aufgabengebiet des Ausschusses für Stadtentwicklung und Hochbau liegen. Er berät über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung und der Naherholung. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die bisherigen Ziffern § 9 Absatz 2 Ziffern 1- 8 und 10-13 werden § 8 Absatz 2 Ziffern 1-12.

Folgende Ziffern werden angefügt:

14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung und Pflege der Freizeitgestaltung,

15. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter der Kulturvereine in der Stadt Troisdorf hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die für die Denkmalpflege Beauftragten der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Freizeitringes sowie Vertreter von im Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören. Zu Beratungspunkten, die die Städtepartnerschaften betreffen, kann er einen Vertreter des Partnerschaftsvereines hören.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Der Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft berät über alle Planungen und Konzepte für Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung von Prozessen und deren technischen Voraussetzungen in der Stadt Troisdorf als Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss der den Rat der Stadt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)“

2. In Absatz 2 Ziffer 6 wird gestrichen; Nummer 7 wird Nummer 6.

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zu Fragen der Inklusion berät der Ausschuss gemeinsam mit dem Inklusionsbeirat, der zu diesen Tagesordnungspunkten empfehlende Beschlüsse an den Ausschuss fassen kann.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er entscheidet über die Planung und Vergabe der Mittel für die Anlage von Spielplätzen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel!“

11. Folgender neuer § 12 wird eingefügt; der bisherige § 12 wird § 13.

„§ 12 Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar

(1) Der Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar berät alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme für die Gesamtschule Sieglar, insbesondere die Fragen der baulichen und technischen Ausführung sowie der Ausstattung der Schule sowie der Einbindung in das schulische Konzept. Er berät weiterhin alle Fragen im Zusammenhang mit der Einbindung der Gesamtmaßnahme in das Quartier, besonders die damit verbundenen Grün- und Tiefbaumaßnahmen sowie die Fragen der Verkehrsordnung.

(2) Er entscheidet über alle Maßnahmen zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Punkte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

12. § 12 -alt- wird § 13 und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Hauptausschusses“ durch die Wörter „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Spiegelstrich Nummer 3 wird der Betrag „10.000“ durch den Betrag „50.000“ ersetzt.

Spiegelstrich Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Alle Vergaben unter Einhaltung der Vorgaben durch die Vergabeordnung des Rates und der gesetzlichen Vorschriften.“ Und Spiegelstrich Nummer 5 gestrichen.

3. In Absatz 4 Buchstabe c wird der Betrag „10.000 Euro“ durch den Betrag „20.000 Euro“ ersetzt.

13. § 13-alt - wird § 14 und ist an die Neufassung anzupassen.

Außerdem beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf folgende ergänzende Beschlüsse zur Änderung der Zuständigkeitsordnung zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten Ratssitzung eine Vergabeordnung vorzulegen.
Wesentliche Inhalte der Vergabeordnung sollen sein:

Die Festlegung der Kriterien für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse insbesondere die Ziele Klimafreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Nachweis von Ausbildungsplätzen, Nachweis von Präqualifikationen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

2. Der Rat richtet einen Beirat für Fragen der Inklusion (Inklusionsbeirat) ein. Der Beirat setzt sich zusammen aus 9 Personen, dem/ der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Inklusion, der oder die auch Vorsitzende des Beirates ist, jeweils vier Vertretern/innen der Fraktionen im Ausschuss für Soziales und Inklusion nach d`Hondt und vier Vertretern/innen der auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf tätigen Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe für behinderte Menschen werden seitens der Verwaltung um acht gemeinsame Vorschläge gebeten werden, aus denen der Rat vier Vertreter/innen für den Beirat sowie vier stellvertretende Personen benennt. Die Vertreter/innen der Selbsthilfe erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung.

Der Inklusionsbeirat tagt parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Inklusion, soweit die Tagesordnung des Ausschusses Themen im Bereich der Inklusion vorsieht. Der Beirat gibt jeweils zu diesen Tagesordnungspunkten einen empfehlenden Beschluss an den Ausschuss. Auf Antrag der Vertreter/innen der Selbsthilfe kann der Beirat zu den beantragten Themen auch gesondert tagen.

Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.

Becker-Mussa, Jutta

Von: Harald Schliekert <harald.schliekert@spd-troisdorf.de>
Gesendet: Freitag, 6. November 2020 11:42
An: CDU Alexander Biber; Becker-Mussa, Jutta
Cc: Dellbrügge, Andreas; Linnhoff, Heike; Göllner, Petra
Betreff: Zuständigkeitsordnung
Anlagen: 2020 11 4 Antrag Neufassung der Zuständigkeitsordnung.docx



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beigefügt übersende ich Ihnen den Vorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie diesen Text den Vorlagen für den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Rates am 17. November einfügen könnt.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Schliekert

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) W/Collv 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. B 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) _____

Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Zuge umfangreicher Änderungen die vorgelegte Neufassung der Zuständigkeitsordnung:

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

vom 18. Juni 2014*)

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 23. September 2014 - In Kraft ab 23. September 2014

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 21. April 2020 - in Kraft ab 21. April 2020

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- (3) Über den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung im Sinne des §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung entscheidet der Rat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen
 - Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
- über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,

6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 10. alle Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 25.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 25.000€ überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
 4. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 5. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 6. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,

7. Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 25.000 € übersteigen,
 8. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen,
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er berät über Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit diese städtebauliche Relevanz haben und nicht die alleinige Zuständigkeit des Kulturausschusses betroffen ist.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,
 2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,

4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren, ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschusses einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.

§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (1) Der Umwelt- und Klimaschutzausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er entscheidet über
1. alle strategischen und operativen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 2. das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 3. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme, die dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zugeordnet werden können,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB,
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 6. alle städtischen Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,

8. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 5a- Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen

- (1) Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung berät über die Gebührenkalkulationen in Angelegenheiten des §5a Absatz 2 dieser Zuständigkeitsordnung.
- (2) Er entscheidet über
 1. alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, inklusive der Erstellung und Umsetzung des Brandstättenbedarfsplanes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten,
 2. alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung inklusive der Pandemievorsorge,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Pandemievorsorge und des Selbstschutzes,
 4. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 5. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 6. alle Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 7. alle ordnungsrechtlichen Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens,
 8. alle Angelegenheiten der Straßenreinigung,
 9. er kann einen Fachbeirat für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr bilden.

- (3) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter*innen der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - 3. die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 6a. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 7. die Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes im Benehmen mit den Schulen.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.

- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- (1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität. Ferner obliegen ihm alle Entscheidungen hinsichtlich der Sanierung, Planung und Ausführung städtischer Tief- und Hochbauten, soweit sie in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Er entscheidet über:
 - 1. das Straßen-, Radwege- Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 - 2. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 - 3. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - 4. alle Entscheidungen, auch die zur Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, zur Verbesserung des Modal Splits in Richtung nicht motorisierter Angebote,
 - 5. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 25.000 € überschreiten,
 - 6. die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben,
 - 7. im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
 - 8. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000€ übersteigen.-
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses

eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzsausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.

- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind und keine Mitberatung des Stadtentwicklungsausschusses nach § 4 Absatz 1 Satz 3 gegeben ist.

- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
 - 2. in konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um ein Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 - 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
 - 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
 - 6. alle inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
 - 7. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - 8. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,

9. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 11. Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien,
 13. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 15. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 16. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtverbandes, des Freizeitings und des Partnerschaftsvereins hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen mit Ausnahme der Ziffern 5, 6 und 8 des Absatzes 3.
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

- (1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über
1. die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen.
 2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. bei Kindern und Jugendlichen, bei Senioren oder bei Menschen mit besonderem Förderbedarf.
- (2) Er berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung auf kommunaler Ebene. Insbesondere berät er über
1. eine mitarbeiter*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadtverwaltung zur Entlastung des Fachpersonals von immer wiederkehrenden gleichartigen Aufgaben und zur Förderung flexibler Arbeitszeit- und –ortmodelle,
 2. eine nutzer*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadt zur methodisch beschleunigten, inhaltlich hochwertigen und zeitlich flexiblen Optimierung möglichst vieler Serviceleistungen. Dies bezieht sich auf Bürger*innen ebenso wie auf die Vereinswelt, die Wirtschaft oder weitere Institutionen,
 3. Möglichkeiten und Nutzen des Einsatzes der Blockchain-Technologie.
- Er entscheidet über alle Leitlinien der Digitalisierung in der Verwaltung, sofern es sich nicht um laufendes Geschäft der Verwaltung handelt und nicht schulische Belange betrifft.
- Er entscheidet über den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet.
- Er entscheidet über Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.
- (3) Er berät weiter über die Entwicklung und Steuerung der städtischen Beteiligungen.
1. Hierzu berät er mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt städtisch beherrschten sowie solche Unternehmen, die von städtisch beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele

und Steuerungsinhalte und formuliert ggf. Beschlussempfehlungen an den Rat. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.

2. Der Ausschuss wird vom Bürgermeister mit allen für diese Beratungen und ggf. Beschlussempfehlungen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Unternehmen in wettbewerbsintensiven Sektoren können Teile der Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.
 3. Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall von seinem Weisungsrecht gegenüber den von der Stadt entsandten Vertreter*innen in den Gremien der Unternehmen Gebrauch machen kann.
- (4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- (5) Ihm obliegen alle Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion

- (1) Der Sozialausschuss berät über
1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,
 2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.
- (2) Er entscheidet über
1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch

- (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
 4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 6. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 7. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 8. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 9. Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
 - (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Verwaltung berichtet, vor einer Vergabeentscheidung, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 25.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt,
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 25.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5),
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11),
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 25.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12),

- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 60.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs 3 Nr.1),
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 25.000 €,
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5),
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 6),
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 8),
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9),
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10),
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11).

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 25.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

- (4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den ... 2020

Alexander Biber

24. TOP 6

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr



10.11.2020

**Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt 6: Neufassung der
Zuständigkeitsordnung in der Ratssitzung am 17.11.2020
Hier Vergabeordnung des Rates**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt vor der Beschlussfassung über die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse über den folgenden Antrag abzustimmen, durch den die Ausweisung von Hinweisen zu Vergaben in den einzelnen Ausschüssen zentral ersetzt werden:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten Ratssitzung eine Vergabeordnung vorzulegen. Wesentliche Inhalte der Vergabeordnung sollen sein:

Die Festlegung der Kriterien für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse insbesondere die Ziele Klimafreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Nachweis von Ausbildungsplätzen, Nachweis von Präqualifikationen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

2. Die Zuständigkeitsordnung ist zu Beginn durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Fachausschüsse sind in der jeweils nächsten Sitzung über alle Vergaben von mehr als 25.000 Euro, im Hochbaubereich von 50.000 Euro zu informieren.“

Begründung:

Durch den Beschluss soll der Einfluss des Rates auf die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die einzelnen Ausschreibungen insbesondere zu den Punkten Klima- und Umweltschutz wie auch sozialverträgliche Arbeitgeber sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anträge

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) IV/Colt
- sonstige beteiligte Dezernate/Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) Bez. IV/Colt
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/Schäfer, RB

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr



10.11.2020

**Antrag Bürgerbeteiligung
Ergänzender Antrag zum Tagesordnungspunkt 6
Neufassung der Zuständigkeitsordnung in der Sitzung des Rates am 17.11.2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

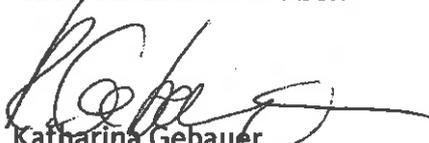
die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge vor Verabschiedung der einzelnen Zuständigkeiten der Ratsausschüsse wie folgt entscheiden:

„Die Verwaltung wird beauftragt zukünftig zu allen Vorhaben, zu denen entweder durch gesetzliche Vorschriften oder durch Beschluss des Fachausschusses eine Anhörung beschlossen bzw. vorgeschrieben wird und die einen eindeutigen Bezug zu einer Ortschaft haben, diese Anhörungen in einem Versammlungsraum in der jeweiligen Ortschaft durchzuführen.“

Begründung:

Durch den Beschluss soll erreicht werden, dass möglichst viele Menschen aus den jeweiligen Ortschaften die Gelegenheit erhalten an der Bürgerbeteiligung zu Fachthemen, die die Ortschaft berühren, beteiligt zu werden und nicht ggfs. in das Rathaus oder die Stadthalle zentral eingeladen zu werden. Dies trägt zu mehr Transparenz des Verwaltungshandelns bei und ermöglicht einen niederschweligen Zugang für alle Einwohner/innen unserer Stadt zu der Entscheidungsfindung der Fachausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Voriagenersteller) IV/Colv
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) gez. Ivo Hurnik
Geschäftsführer
- folgenden OE's z.K. 63 10A
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schiffstr. PD

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20

Telefon: 0 22 41 - 900 777

Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de

www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr

Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

12.11.2020

**Ergänzungsantrag zum Tagesordnungspunkt Neufassung der
Zuständigkeitsordnung in der Ratssitzung am 17.11.2020**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU -Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt im Weiteren zum
Tagesordnungspunkt Neufassung der Zuständigkeitsordnung in der Sitzung des Rates vom
17.11.2020 folgendes zu beschließen:

1. Die Zuständigkeitsordnung wird um folgenden Paragrafen erweitert:

„§ X Inklusionsbeirat

Der Inklusionsbeirat tagt parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales Senioren
und Inklusion, soweit die Tagesordnung des Ausschusses Themen im Bereich der Inklusion
vorsieht. Der Beirat gibt jeweils zu diesen Tagesordnungspunkten einen empfehlenden
Beschluss an den Ausschuss. Auf Antrag der Vertreter/innen der Selbsthilfe kann der Beirat
zu den beantragten Themen auch gesondert tagen.

Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.“

Begründung:

Durch die Gründung eines Inklusionsbeirates nach dem Beispiel des Landschaftsverbandes
Rheinland sollen die Anliegen der Menschen mit Behinderungen bei allen Fragen, die
Auswirkungen auf ihr tägliches Leben haben, besser berücksichtigt werden. Darin wird ein
wichtiger Beitrag zur besseren Partizipation und der Inklusion der betroffenen Menschen in
das Gemeinwesen unserer Stadt gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dezernate/
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE 's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Wittke

1150

23/10A

Rat/Schriftf. 20

Ratssitzung am 17.11.2020

Nachtrag zum TOP 6 Änderung der Zuständigkeitsordnung

Im Ältestenrat am 11.11.2020 wurde über den Antrag der Fraktionen SPD/ Grünen zur Änderung der Zuständigkeitsordnung gesprochen.

Insbesondere wurden aus Sicht der Verwaltung nicht eindeutige Formulierungen und Regelungen hinterfragt und Alternativen besprochen. Im Ergebnis hat die Verwaltung zugesagt, die entsprechenden Textpassagen zu überarbeiten und rechtskonform zu formulieren.

Ebenso wurden redaktionelle Änderungen wie Verweise vorgenommen. Diese sind in der Anlage eingearbeitet.

Zuständigkeitsordnung

Stand: 12.11.2020

Inhalt

Zuständigkeitsordnung.....	1
§ 1 Rat.....	2
§ 2 Ausschüsse.....	2
§ 3 Haupt- und Finanzausschuss	3
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung.....	6
§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.....	7
§ 5a Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	9
§ 6 Schulausschuss	10
§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	11
§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit	12
§9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	14
§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	15
§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss).....	17
§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar	17
§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters	18
§ 14 Inkrafttreten	20

§ 1 Rat

- 1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- 2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- 3) Die Geschäftsverteilung der Verwaltung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen gem. §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung.

§ 2 Ausschüsse

- 1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Stadtentwicklungsausschuss
 - d) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - e) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - f) Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - g) Schulausschuss
 - h) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit
 - i) Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
 - j) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - k) Wahlprüfungsausschuss
 - l) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
 - m) Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

- 2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- 3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
 - a) Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 - b) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 - c) alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 - d) die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,
 - f) alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,

- g) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - h) alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 - j) Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 - k) alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- 2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- 3) Er entscheidet über
- a) den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 - b) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 - c) Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,

- d) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - e) den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 - f) Vertragsabschlüsse außerhalb von Auftragsvergaben, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 - g) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten,
 - h) die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 - i) die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Rat.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung

- 1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.
- 2) Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 4 Buchstabe a bis c zur Entscheidung übertragen worden sind.
- 3) An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Er entscheidet über
 - a) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.
- 5) Er entscheidet weiterhin über
 - a) die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,

- b) die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 - c) die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,
 - d) die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 - e) die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
 - f) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten
- 6) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 7) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- 1) Der Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes. Er berät auch über den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind.
- 2) Er berät außerdem über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- 3) Er entscheidet über
 - a) alle strategischen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 - b) das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 - c) die Aufstellung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.
 - d) Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2 (4) Bau-GB,
 - e) den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 - f) städtische Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 - g) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 - h) Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 5a Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

- 1) Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen berät über Angelegenheiten des Brandschutzes, des Rettungsdienstes, die Selbsthilfe nach BHKG, den Bevölkerungsschutz, des Friedhofwesens und der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.
- 2) Er entscheidet
 - a) in Angelegenheiten von besonderer strategischer Bedeutung in den Bereichen des abwehrenden Brandschutzes, den Maßnahmen im Brandschutzbedarfsplan, des Rettungsdienstes und der Selbsthilfe nach dem BHKG,
 - b) über die strategische Ausrichtung zum Bevölkerungsschutz einschließlich Pandemievorsorge,
 - c) über die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen gemäß Buchstaben a und b,
 - d) das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 - e) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung auf den städtischen Friedhöfen wie Bestattungsarten, Kooperationen mit Dritten und Bestattungsordnung,
 - f) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung der Straßenreinigung und des Winterdienstes wie Umfang der Straßenreinigung und Winterdienstes sowie des Zusatzkehrdienstes in den Laubsammelstraßen,
 - g) in Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens, sofern im Einzelnen nichts durch die Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- 3) Der Ausschuss kann einen Fachbeirat für Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes bilden. Mitglieder dieses Fachbeirates sind, neben der Leitung der Feuerwehr und dem Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragter Bediensteter,

Fachleute aus dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes oder Katastrophenschutzes und Mitglieder des Ausschusses.

- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- 1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss im Einzelfall Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- 2) Er entscheidet über
 - a) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - b) die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - c) die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - d) die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - e) die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - f) die Programme zur Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,

- g) die Programme zur Digitalisierung in Troisdorfer Schulen (Medienentwicklungsplan), soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
- 3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.
 - 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
 - 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- 1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität sowie über städtische Tief- und Hochbaumaßnahmen.
- 2) Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen.
- 3) Er entscheidet über:
 - a) das Straßen-, Radwege-, Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 - b) Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,

- c) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Verbesserung des Umweltverbundes,
 - e) im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO),
 - f) alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000€ übersteigen.
 - g) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau ab 100.000 €.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
 - 5) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - 6) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
 - 7) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- 1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

- 2) Er entscheidet über
- a) die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
 - b) konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 - d) das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
 - e) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
 - f) alle wesentlichen inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
 - g) den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - h) über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,
 - i) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - j) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 - k) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 - l) die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - m) die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.

- 3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtportverbandes, des Freizeitrings und des Partnerschaftsvereins hören.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

- 1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über
 - a) die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen,
 - b) die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- 2) Er entscheidet über
 - a) den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet,
 - b) Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.

- 3) Er wird von der Geschäftsführung der TroiKomm GmbH über die Entwicklung und wesentlichen Projekte der städtischen Beteiligungen informiert.
 - a) Hierzu wird die TroiKomm Geschäftsführung mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt von der TroiKomm beherrschten sowie solche Unternehmen, die von der TroiKomm beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele und die wesentlichen Projekte dem Ausschuss berichten. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.
 - b) Der Ausschuss wird von der TroiKomm Geschäftsführung in den Sitzungen mit allen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in nicht öffentlicher Sitzung darzulegen.
 - c) Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall über wesentliche Sachverhalte informiert werden kann.
- 4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- 5) Ihm obliegen wesentliche Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion

- 1) Der Sozialausschuss berät über
 - a) freiwillige Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,

- b) die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 - c) alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.
- 2) Er entscheidet über
- a) Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
 - b) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 - c) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
 - d) die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - e) die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 - f) das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 - h) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 - i) Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.

- 3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

- 1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2) Die Verwaltung berichtet, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.
- 3) Insoweit entscheidet er insbesondere über
 - a) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 lit. b) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt,
 - b) alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. c),
 - c) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 10 Abs. 2 lit. h),
 - d) Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben gem. lit. e), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. f),
 - e) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 7 Abs. 3 lit. g),
 - f) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 lit. g) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 lit. a),

- g) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €,
 - h) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 8 Abs. 2 lit. e),
 - i) den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 8 Abs. 2 lit. g),
 - j) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 lit. i),
 - k) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. a),
 - l) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. b),
 - m) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 4 Abs. 4 lit. c).
- 4) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:
- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
 - b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
 - c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
 - d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,

- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.
- 5) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den ... 2020

Alexander Biber